

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3249/91 DER KOMMISSION

vom 7. November 1991

**zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der
Einfuhr von Sorghum aus Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 des Rates
vom 25. Juni 1987 über die Sonderregelung der Einfuhr
von Mais und Sorghum nach Spanien für den Zeitraum
1987 bis 1990 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und
Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen eines mit den
Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Abkom-
mens verpflichtet, in den Jahren 1987 bis 1990 eine
bestimmte Menge Sorghum nach Spanien einzuführen.
Mit dem Beschluß 91/30/EWG ⁽²⁾ bezüglich des Brief-
wechsels zur Ergänzung des genannten Abkommens hat
der Rat der Verlängerung dieses Abkommens unbe-
schadet der sich aus dem ursprünglichen Abkommen
ergebenden Rechte und Pflichten bis 1991 zugestimmt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 799/91 der Kommission
⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 981/91 ⁽⁴⁾,
wurden im Rahmen der genannten Rechte und Pflichten
zur Kürzung der Abschöpfung, die bei der Einfuhr der
aus dem Jahr 1990 verbleibenden Mengen anzuwenden
ist, Ausschreibungen eröffnet. Nachdem diese Mengen
genauer geschätzt werden können, ist die Eröffnung einer
zusätzlichen Ausschreibung möglich.

Die Abschöpfungskürzung wird gemäß Artikel 3 Absatz 3
der Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 auf die Sorghumein-
fuhren angewandt, die nach Spanien aufgrund einer nur
in diesem Mitgliedstaat gültigen Bescheinigung erfolgen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5.
März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche
Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen
Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den
AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und
Gebieten (ÜLG) ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 523/91 ⁽⁶⁾, sieht insbesondere eine Kürzung
der Abschöpfung auf Sorghum innerhalb eines Kontin-
gents von 100 000 Tonnen pro Kalenderjahr um 60 %
und von 50 % für die darüber hinausgehende Menge vor.
Durch Kumulierung dieser Vergünstigung und der im
Rahmen dieser Verordnung vorgesehenen Abschöpfungs-
verringerung kann der spanische Getreidemarkt gestört
werden. Diese Kumulierung sollte deshalb im Interesse

einer reibungslosen Abwicklung der Ausschreibung
ausgeschlossen werden.

Es sind die ergänzenden besonderen Modalitäten festzu-
legen, die zur Durchführung der Ausschreibung erfor-
derlich sind, insbesondere hinsichtlich der Gestellung
und der Freigabe der Sicherheit, welche die Marktbe-
teiligten zur Gewährleistung der Einhaltung ihrer Verpflich-
tungen vor allem in bezug auf die Verarbeitung oder
Verwendung des eingeführten Getreides auf dem spani-
schen Markt zu leisten haben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Zusätzlich zu den mit der Verordnung (EWG) Nr.
799/91 eröffneten Ausschreibungen wird eine Ausschrei-
bung durchgeführt, durch welche die Kürzung der
Abschöpfung bestimmt wird, die bei der Einfuhr von
Sorghum in Spanien anzuwenden ist.
- (2) Bei dieser Ausschreibung findet die in Artikel 11
der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 vorgesehene vermin-
derte Abschöpfung bei der Einfuhr von Sorghum keine
Anwendung.
- (3) Die Ausschreibung wird bis zum 12. Dezember
1991 eröffnet. Für die in dieser Zeit erfolgenden
wöchentlichen Ausschreibungen werden Mengen und
Angebotsfristen in der Ausschreibungsbekanntmachung
angegeben.

Artikel 2

- (1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschrei-
bung, indem sie entweder bei der zuständigen Stelle ein
schriftliches Angebot gegen Empfangsbestätigung hinter-
legen oder es ihr fernschriftlich zustellen.
- (2) In dem Angebot sind anzugeben :
 - Bezeichnung der Ausschreibung,
 - Name und Anschrift sowie Fernschreib- und Telefax-
nummer des Bieters,
 - Art und Menge des einzuführenden Erzeugnisses,
 - Betrag je Tonne der gebotenen Kürzung der Einfuhr-
abschöpfung in Ecu,
 - Ursprung des einzuführenden Getreides.
- (3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn
 - a) es nicht die für jeden Ablauf der Angebotsfrist zur
Verfügung stehende Menge übersteigt ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 17 vom 23. 1. 1991, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 82 vom 28. 3. 1991, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 23. 4. 1991, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.

- b) vor Ablauf der Angebotsfrist nachgewiesen wurde, daß der Bieter eine Ausschreibungssicherheit geleistet hat. Diese Sicherheit je Tonne ist gleich der gebotenen Kürzung;
- c) eine schriftliche Erklärung mit der Verpflichtung beigefügt ist, bei der zuständigen Stelle für die zuge-schlagene Menge zwei Tage nach Erhalt der in Artikel 4 Absatz 2 genannten Zuschlagsmitteilung einen Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz mit Voraussetzungen der Einfuhrabschöpfung entsprechend der gebotenen Kürzung und mit Voraussetzung des in Spanien geltenden Währungsausgleichsbetrags zu stellen;
- d) es sich auf mindestens 1 000 Tonnen bezieht.
- (4) Ein Angebot, das den Absätzen 1 bis 3 nicht entspricht oder andere als die in der Ausschreibungsbe-kanntmachung genannten Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.
- (5) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückge-zogen werden.

Artikel 3

- (1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verord-nung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽¹⁾ gelten die erteilten Einfuhrlicenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am letzten Tag der Angebotsfrist erteilt.
- (2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibungen erteilten Einfuhrlicenzen gelten vom 1. Januar bis zum 29. Februar 1992.
- (3) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission⁽²⁾ findet auf die aufgrund der vorliegenden Verordnung erteilten Lizenzen Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3105/87 der Kommission⁽³⁾ Anwendung.
- (4) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind die sich aus der Einfuhrlizenz erge-benden Rechte nicht übertragbar.

Artikel 4

- (1) Aufgrund der eingereichten und übermittelten Angebote beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates⁽⁴⁾:

- entweder eine Mindesteinfuhrabschöpfung festzu-setzen
- oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

Wird die Mindesteinfuhrabschöpfung festgesetzt, so wird der Zuschlag dem Bieter bzw. den Bietern erteilt, deren

Angebote der Mindesteinfuhrabschöpfung entsprechen oder darüber liegen.

- (2) Die zuständige Dienststelle des Mitgliedstaats teilt allen Bietern das Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung schriftlich mit, sobald die in Absatz 1 vorgesehene Entscheidung der Kommission ergangen ist.

Artikel 5

- (1) Hat der Bieter die Einfuhrlizenz gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c) fristgerecht beantragt, so wird die Lizenz für die Menge ausgestellt, für welche der Bieter den Zuschlag erhalten hat.
- (2) Wird die Verpflichtung nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c) nicht eingehalten, so verfällt die Ausschrei-bungssicherheit.

Artikel 6

- (1) Die Ausschreibungssicherheit wird freigegeben:
- a) wenn der Ausschreibung keine Folge gegeben wird;
 - b) wenn der Zuschlagsempfänger nachweist, daß das eingeführte Erzeugnis in Spanien verarbeitet oder verwendet worden ist; dieser Nachweis kann mit einer Rechnung über den Verkauf an einen Verarbeiter oder Verbraucher geführt werden;
 - c) wenn der Zuschlagsempfänger nachweist, daß das eingeführte Erzeugnis für jedwede Verwendung unge-eignet geworden ist, und wenn die Einfuhr aus Gründen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnte.
- (2) Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 findet auf die Ausschreibungssicherheit Anwendung.

Artikel 7

Die eingereichten Angebote müssen der Kommission über die zuständige spanische Stelle spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Angebotsfrist, wie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben, zuge-hen. Sie müssen nach dem im Anhang dargestellten Schema übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichtet Spanien die Kommission darüber innerhalb der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

Artikel 8

Die in dieser Verordnung angegebenen Fristen und Termine sind solche Brüsseler Zeit.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 294 vom 17. 10. 1987, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung über die Kürzung der bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern zu erhebenden Abschöpfung

(Verordnung (EWG) Nr. 3249/91)

Ende der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

1	2	3	4	5
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge in Tonnen	Betrag der Kürzung der Einfuhrabschöpfung	Im voraus festgesetzter Ausgleichsbetrag	Ursprung des Getreides
1				
2				
3				
4				
5				
usw.				